Feststellung der Genehmigungsbehörde zur Verpflichtung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz hat gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass in dem Genehmigungsverfahren zur Verkleinerung des Anlagengeländes um das Gelände West gemäß § 3e UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die in § 3e UVPG genannten Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP liegen nicht vor.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP hätte gemäß § 3e UVPG nur dann bestanden, wenn das Vorhaben durch die beantragte Verkleinerung des Anlagengeländes um das Gelände West geändert oder erweitert worden wäre und die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergeben hätte, das diese Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte.

Für das Vorhaben der Stilllegung und des gesamten, in die Abbauphasen 1,2 und 3 aufgeteilten Abbaus der Anlage KMK nach Atomrecht hat bereits eine UVP gemäß § 3 UVPG i.V.m. Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG stattgefunden.

Diese UVP war Teil des Genehmigungsverfahrens für die beantragte Stilllegung und die Abbauphase 1. Auch die jetzt beantragte Verkleinerung des Anlagengeländes um das Gelände West hält sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung und die Abbauphase 1. Es gibt nur insofern eine Änderung des Vorhabens, als ein Teil der für die Abbauhase 3 vorgesehenen Maßnahmen zeitlich vorgezogen werden.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des beantragten Vorhabens hatte die Genehmigungsbehörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Genehmigungsbehörde ist nach der Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG zu dem Ergebnis gekommen, dass die mit der beantragten Verkleinerung des Anlagengeländes um das Gelände West verbundene Änderung des Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Damit besteht gemäß § 3e UVPG keine Verpflichtung, für die beantragte Verkleinerung des Anlagengeländes um das Gelände West eine UVP durchzuführen.